



GZ: 439-0/Vereine/

Richtlinien für Vereinsförderungen

I.) Präambel

Vereine leisten einen wertvollen Beitrag in vielen Bereichen einer Gesellschaft. Der Gemeinde Seiersberg-Pirka ist es daher ein Anliegen, Vereinsarbeit durch Förderungen angemessen zu unterstützen. Voraussetzungen für den Erhalt einer Förderung sind die Erfüllung der nachstehenden Kriterien sowie die Verfügbarkeit von entsprechenden Budgetmitteln im Haushaltsplan der Gemeinde. Die Gemeinde entscheidet individuell über Förderungsanträge von Vereinen, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

II.) Förderkriterien

- a) Öffentliches Interesse (mindestens ein Kriterium muss erfüllt sein)
Sport, Bewegung, Gesundheitsförderung
Jugendförderung, Generationenförderung
Kunst, Kultur, Brauchtumpflege
Umweltschutz
Soziale oder gemeinnützige Initiativen
- b) Vereinssitz und Eintragung im Vereinsregister
Gefördert werden eingetragene Vereine (ZVR-Nummer) mit Vereinssitz in Seiersberg-Pirka. Berücksichtigt wird dabei auch, ob der Wohnsitz des Vereinsvorstandes und der überwiegenden Zahl der Mitglieder sowie die Wirkungsstätte des Vereines im Gemeindegebiet liegen.
- c) Ausschlusskriterien
In Zusammenhang mit Vereinsförderungen sind nicht förderungswürdig:
 - Rettungs- und karitative Organisationen
 - Vereine mit überwiegend privatem Charakter
 - Religionsgemeinschaften
 - Politische Parteien oder Initiativen

III.) Arten von Vereinsförderungen

- a) Förderungen zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes
(z.B. laufende Betriebskosten, Instandhaltungskosten der Spielstätte, Honorare für Training/Unterricht/Leitung, Verbandsgebühren, Versicherungsprämien, laufende Kosten für z.B. Noten oder Verbrauchsmaterialien, Reinigungs- und Verwaltungsaufwand etc.)
- b) Investitionsförderungen
(z.B. Beschaffung von Betriebsmitteln wie z. B. Musikinstrumente, Trainingsgeräte, Sportdressen und andere Bekleidung)
- c) Außerordentliche Zuschüsse
(z.B. für die Ausrichtung von oder Teilnahme an Veranstaltungen)

- d) Kostenlose Überlassung oder Bereitstellung von Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Gegenständen oder Arbeitskräften der Gemeinde. Die entsprechenden Nutzungsbedingungen sind einzuhalten.

IV.) Beantragung einer Vereinsförderung

Förderungsanträge für das Folgejahr müssen bis spätestens **15.10.** des laufenden Jahres **schriftlich** an die Gemeinde gestellt werden. Für die Beantragung steht ein Formblatt der Gemeinde Seiersberg-Pirka auf der website www.gemeindekurier.at zur Verfügung. Es werden auch formlose Anträge akzeptiert, sofern sie vollständig und fristgerecht eingebracht werden.

V.) Bewilligungsverfahren – Zusage – Auszahlung

Im Zuge der Budgetberatungen zum Haushaltsvoranschlag des Folgejahres wird über die eingelangten Förderungsanträge entschieden, nach Beschluss des zuständigen Kollegialorgans erfolgt bis Jahresende die Verständigung des Vereines. Im Falle einer Bewilligung tritt die Vereinsförderung mit 1. Jänner des Folgejahres in Kraft.

Eine Förderungszusage kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Die Gemeinde kann als Fördergeberin die Vorlage von Abrechnungen samt Rechnungs- und Zahlungsbelegen verlangen (Originale werden nach erfolgter Prüfung retourniert). Es kann auch ein Bericht des Vereinskassiers und/oder ein Sitzungsprotokoll der letzten Hauptversammlung des Vereines verlangt werden.

Die Auszahlung der Förderungssumme erfolgt ausschließlich unter der Bedingung, dass keine offenen Gemeindeforderungen bestehen (z. B. Betriebskosten, Mieten etc.).

VI.) Vorbehalt / Widerruf

Bei unrichtigen Angaben im Rahmen der Beantragung, nicht widmungsgemäßer Verwendung von Fördermitteln sowie vorzeitiger Auflösung des Vereines behält sich die Gemeinde die Rückforderung von Leistungen vor.

VII.) Inkrafttreten

Diese Richtlinien für Vereinsförderungen treten mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.07.2021 in Kraft. Eine Änderung durch den Gemeinderat der Gemeinde Seiersberg-Pirka ist jederzeit möglich.